

URTEIL

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren
— Aktenzeichen LSG-BY-2023-02—

ein Verfahrensbevollmächtigter wurde nicht benannt,

— Antragsgegner (AG), —

g e g e n

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Niedersachsen
Haltenhoffstr. 50
30167 Hannover
vorstand@piraten-nds.de

— Antragsteller (AS), —

ein Verfahrensbevollmächtigter wurde nicht benannt,

Aktenzeichen: **LSG-BY-2023-02**, ehemals LSG-NDS-2023-04-FK,

wird vom Antragsteller beantragt:

Festzustellen, dass es nach dem Grundsatzprogramm der Piraten nicht zulässig ist, dass durch einen Landesvorstand Vorsitzende einer AG bestimmt werden.

Das Landesschiedsgericht Bayern der Piratenpartei Deutschland (LSG BY) hat auf seiner Sitzung am 26.06.2023 und anschließendem Umlaufbeschluss am 10.07.2023 durch Stefan Lorenz - Vorsitzender Richter -, Thomas Knoblich und Günther Meyer

beschlossen:

1. Das LSG BY ist zuständig.
2. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **LSG-BY-2023-02**, welches bei jeglicher Kommunikation über die E-Mail Adresse **schiedsgericht@piratenpartei-bayern.de** in diesem Verfahren mit anzugeben ist.

3. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 Satz 1 SGO i.V.m. § 8 GO-LSG-BY Richter Stefan Lorenz in der Funktion als Berichterstatter, Thomas Knoblich und Günther Meyer.
4. Der Spruchkörper sieht keinen Richter nach § 5 Abs. 1 SGO von Amts wegen als befangen an.
5. Der Antrag wird abgewiesen.

I. Sachverhalt

Am 25.04.2023 reicht der Antragsteller neben einem Antrag auf ein Hauptverfahren auch einen Antrag auf einstweilige Anordnung ein.

Am 27.04.2023 erlässt das Landesschiedsgericht Niedersachsen (LSG NDS) den Beschluss auf einstweilige Anordnung.

Ebenfalls am 27.04.2023 wird das Hauptverfahren LSG-NDS-2023-04-FK eröffnet.

Am 28.04.2023 legt der Antragsgegner Widerspruch gegen die einstweilige Anordnung ein.

Am 07.05.2023 erklärt das LSG NDS seine Beschlussunfähigkeit.

Am 01.06.2023 wird zu beiden Verfahren vom Antragsgegner beim Bundesschiedsgericht, dem Berufungsgericht, Verfahrensverzögerungsbeschwerde eingelegt.

Am 05.06.2023 wird dieser Beschwerde stattgegeben und beide Verfahren werden an das Landesschiedsgericht Bayern (LSG BY) verwiesen.

II. Begründung

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Das LSG BY ist zuständig, § 6 Abs. 5 SGO¹.

Der Antrag erfolgte form- und fristgerecht.

1. Verfahrenseröffnung

Das Gericht stand vor der Entscheidung, ob es das Verfahren als bereits eröffnet ansehen sollte, oder ob es dies nun selbst eröffnen sollte oder sogar müsste. So war das Verfahren ordnungsgemäß vom LSG NDS am 27.4.2023 eröffnet, dann aber aufgrund der Beschlussunfähigkeit nicht mehr weitergeführt worden. Trotzdem war mit der Eröffnung den Verfahrensbeteiligten die Gelegenheit bis zum 15.05.2023 gegeben worden, sich zum Sachverhalt zu äußern und Anträge an das Gericht zu stellen. Dies wurde zwar von keiner der beiden Seiten wahrgenommen, was aber nicht ungewöhnlich ist und auch nur ein Angebot an die Verfahrensbeteiligten darstellt. Mit der Verweisung des Verfahrens durch das BSG an das LSG BY wurde aus Sicht des LSG BY dann auch kein neues Verfahren eröffnet und daher war eine erneute Eröffnung nicht zwingend erforderlich. Zudem wäre durch die erneute Eröffnung eine erneute Anhörungsfrist zu gewähren gewesen, welches das Verfahren lediglich unnötig in die Länge gezogen

¹§ 6 Abs. 5 SGO (Stand 29.05.2021)

hätte und welche schon vorher ohne Beiträge verstrichen gelassen wurde. Daher hat sich das Gericht entschieden, das eröffnete Verfahren unter einem neuen Aktenzeichen lediglich weiterzuführen.

2. Grundsatzprogramm der Piraten

Das Grundsatzprogramm der Piratenpartei² stellt im Absatz 'Mehr Demokratie wagen' wörtlich fest:

Wir Piraten streben eine möglichst hohe demokratische Gleichberechtigung aller Menschen an. Deswegen ist es Ziel der Piratenpartei, die direkten und indirekten demokratischen Mitbestimmungsmöglichkeiten jedes Einzelnen zu steigern und die Partizipation jedes einzelnen Mitbürgers an der Demokratie zu fördern.

Mit dem Grundsatzprogramm will die Piratenpartei ganz klar eine Außenwirkung erzielen, um den Bürgern einen Eindruck auch gerade von den langfristigen Zielen und zentralen Pfeilern der Überzeugungen innerhalb der Piratenpartei zu verschaffen. Dies wird tatsächlich auch mit diesem Absatz verfolgt. Trotzdem wäre es natürlich falsch davon auszugehen, dass diese formulierten Überzeugungen nicht auch innerhalb der Piratenpartei zur Anwendung kommen sollten. Natürlich ist es aber unrealistisch davon auszugehen, dass allein durch die Vorbildfunktion einer Partei diese in vollem Umfang den Forderungen ihres Grundsatzprogramms entspricht, sind diese Forderungen doch als langfristige Ziele gemeint - das Grundsatzprogramm ist daher nicht als bindend für innerparteiliche Strukturen anzusehen. Zudem stellt sich im aktuellen Fall die Frage, ob hier überhaupt ein Demokratiedefizit feststellbar ist. So wird als Vertretung für die Mitglieder ein Vorstand gewählt, welcher mit der Wahl Aufgaben übergeben bekommt, welche er eigenständig entscheidet. Um der Teilhabe genüge zu tun, ist er dann beim nächsten Parteitag über seine Tätigkeit rechenschaftspflichtig.

Zu den Aufgaben des LaVo NDS gehört nach seiner Geschäftsordnung auch die Beauftragung von Themenbeauftragten³, welche nur nach einem entsprechenden Vorstandsbeschluss ausgesprochen werden darf. Die Positionen der 'Leitung AG Öffentlichkeitsarbeit' und auch des Pressesprechers zählen nach Ansicht des Gerichts genau unter diese Beauftragungen. Eine Vorstandssitzung findet für solche Themen grundsätzlich öffentlich statt, wobei auch der entsprechende Beschluss öffentlich einsehbar ist. Natürlich darf der Vorstand mit den Mitgliedern auch über solche Entscheidungen diskutieren - für eine höhere Akzeptanz gerade auch bei umstrittenen Entscheidungen sollte er das auch tun -, er ist aber dazu weder nach Satzung, noch nach Geschäftsordnung gezwungen. Für den Beschluss selbst besitzen aber ausschließlich die Mitglieder des Vorstands Stimmrecht.

Führt der Vorstand eine Beauftragung nach diesen Vorgaben durch, und aktuell gibt es für das Gericht keine Anzeichen, dass dies nicht der Fall gewesen ist, dann kann das Gericht hier nicht einmal im Ansatz einen Verstoß gegen den genannten Absatz des Grundsatzprogramms erkennen.

3. § 10 Abs. 2 Satz 1 PartG

Der entsprechende Satz aus dem PartG lautet

²Parteiprogramm – Grundsatzprogramm der Piratenpartei Deutschland

³Geschäftsordnung für Beauftragte und Servicegruppen

Die Mitglieder der Partei und die Vertreter in den Parteiorganen haben gleiches Stimmrecht.

Das Stimmrecht ist das wichtigste Mitgliedschaftsrecht, über das Parteimitglieder verfügen.⁴ Weiter heißt es dort, dass 'das Stimmrecht unter dem Vorbehalt der innerparteilichen Zuständigkeitsordnung steht'. So haben die Mitglieder der Piratenpartei auf allen Parteitag in ihrem Zuständigkeitsbereich das volle Stimmrecht, auch wenn dies durch ausstehende Beitragszahlungen ausgesetzt sein kann. Der Zuständigkeitsbereich erstreckt sich auf den eigenen Kreisverband, Bezirksverband, Landesverband und den Bundesparteitag. Auf Parteiparteitagen, die in einem Verband stattfinden, in welchem das Mitglied nicht ansässig ist, ist es nicht stimmberechtigt - sie finden außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Mitglieds statt. In anderen Parteien wird aber auch dies regelmäßig durch die Wahl von Delegierten eingeschränkt, sodass sich der Zuständigkeitsbereich der Mitglieder in Bezug auf ihr Stimmrecht weiter einschränkt. Eine ebensolche Einschränkung besteht bei Beschlüssen der gewählten Vorstände, das Stimmrecht der Mitglieder wurde durch die Vorstandswahl für den Aufgabenbereich des Vorstands abgegeben. Selbst wenn der Vorstand für seine Beschlüsse Umfragen oder sogar Wahlen unter den Mitgliedern durchführen würde, müsste er eigenständig und mit entsprechender Mehrheit den Beschluss unter ausschließlicher Beteiligung der Vorstandsmitglieder durchführen.

4. Zusammenfassung

Für das Gericht ist nicht erkennbar, in welcher Weise der Vorstand im vorliegenden Fall seine ihm übertragenen Rechte für einen Beschluss missbraucht haben sollte oder fehlerhaft Stimmrechte der Mitglieder übergangen hat. Aufgrund dessen war der Antrag abzuweisen.

Lediglich drängt sich dem Gericht der Eindruck auf, dass die Kommunikation mit der betroffenen AG Öffentlichkeitsarbeit ausbaufähig ist. Immerhin kann eine einseitige, in der Position der Leitung auf jeden Fall auch relevante, Änderung der Gruppenzusammensetzung die restlichen Mitglieder demotivieren oder gar zur Auflösung der Gruppe führen. Falls die Gruppe aber nach Ansicht des Vorstands nicht produktiv sein sollte, kann es durchaus ein geeignetes Mittel darstellen, gerade durch die Restrukturierung einer Gruppe durch eine neue Leitung diese Arbeitsfähigkeit wiederherzustellen - ein Weg, der in hierarchisch strukturierten Organisationen, z.B. Firmen, häufig angewandt wird. Trotzdem wird eine auf diese Art 'von außen' erfolgte Veränderung häufig auf allenfalls geringe Akzeptanz innerhalb der Gruppe stoßen. Und gerade innerhalb der Piratenpartei wird das eigenständige Handeln der Mitglieder als hohes Gut angesehen, welches durch gute Kommunikation unterstützt werden sollte.

⁴Vgl. Lenski - Nomos, Parteiengesetz, PartG § 10 Rn 20

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Urteil steht jedem Verfahrensbeteiligten die Berufung zu, diese hat binnen 14 Tage nach Zugang des Urteils nebst Rechtsmittelbelehrung zu erfolgen, §§ 13 Abs. 1 Satz 1; Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 SGO (nF).

Einzureichen ist die Berufung beim Bundesschiedsgericht unter der Mailadresse:
anrufung@bsg.piratenpartei.de

Postanschrift:

Piratenpartei Deutschland
Bundesschiedsgericht
Pflugstraße 9a
10115 Berlin.

Piratenpartei Deutschland
Bundesschiedsgericht
Pflugstraße 9a, 10115 Berlin
anrufung@bsg.piratenpartei.de

Thomas Knoblich

Stefan Lorenz
Vorsitzender Richter

Günther Meyer